

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Turnhallen, des Isarau-Saals und der Freisportanlagen.

Aufgrund des Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Geretsried folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Geretsried stellt im Rahmen dieser Gebührensatzung auf Antrag Vereinen und sonstigen Nutzern die Einrichtungen zur Verfügung.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Turnhallen, des Isarau-Saals und der Freisportanlagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gebührenschuldner sind die Benützer der Einrichtungen.

Für die Freisportanlagen sind dies der TUS Geretsried, der SV-Gelting, der FC-Geretsried und der FF-Geretsried.

§ 3 Gebühren und Gebührenhöhe

- a) Nutzung der Turnhallen: 5 € / je 60 Minuten / je Segment
(sonstige, gewerbliche Nutzung, Kostenrahmen bis 5.000 €)
- b) Nutzung Saal Mehrzweckgebäude Isarau: 5 € / je 60 Minuten
- c) Freisportanlagen: Pauschal 2.500 € / im Kalenderjahr

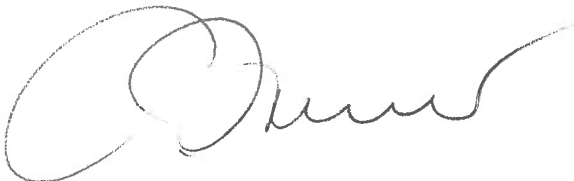
§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- a) Turnhallen und Mehrzweckgebäude:
Die Abrechnungsgrundlagen werden nach dem Belegungsplan ermittelt.
Bei regelmäßigen Trainingsterminen 2x jährlich, jeweils für die Nutzungen vom 01.01. bis 30.06. und vom 01.07. bis 31.12. des Kalenderjahres.
Eine Berechnung für Ferienwochen und Zeiten, in denen die Einrichtung gesperrt war, erfolgt nicht.
Im Einzelfall können Abschlagszahlungen festgelegt werden.
Wochenendbelegungen und Sonderveranstaltungen werden nach dem beantragten Reservierungszeitraum gesondert und zeitnah in Rechnung gestellt.
Der Einwand, dass eine Belegung nicht stattgefunden hat, entbindet den Nutzer nicht von der Entrichtung des Entgeltes.
- b) Freisportanlagen:
Einmal jährlich per Gebührenbescheid.
- c) Die Gebührenschuld wird fällig mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner.
- d) Von den Regelungen der Gebührensatzung kann die Stadt Geretsried in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.
Die Entscheidung darüber trifft die 1. Bürgermeisterin.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Regelungen außer Kraft.

Geretsried, 01.12.2010



Cornelia Irmer
1. Bürgermeisterin